

Satzung des Vereins "Pferdesport Petersfehn e. V."

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Pferdesport Petersfehn" mit Sitz in Petersfehn.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er soll im Vereinsregister eingetragen sein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist 1974.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein soll den Pferdesport, insbesondere den Pferdesport für Kinder, ausüben und fördern.
2. Der Verein will der körperlichen und seelischen Gesundheit, der Lebenskraft und Freude seiner Mitglieder dienen. Er steht auf dem Boden des Amateurgedankens.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren
 - b) Ausbilden im Reiten und Fahren
 - c) Förderung der Reitanlage
 - d) Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und des zuständigen Fachverbandes.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod

2. Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist auf den Schluß des Geschäftsjahres zu erklären ist
3. Ausschluß aus dem Verein gemäß § 6
4. Auflösung des Vereins.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.

§ 4

Beitrag

Die Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

1. zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte.
2. alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung, die Hallenordnung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- b) die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beiträge (Jahresbeitrag, ggf. Aufnahmegebühr, Ausgleichszahlungen) termingerecht zu bezahlen,
- c) den Verein zur Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6

Ausschließungsgründe

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seinen Beitragsverpflichtungen über den Schluß des Geschäftsjahres nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Es entbindet das Mitglied nicht von seinen bis dahin ausstehenden Zahlungsverpflichtungen.

Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluß ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 7

Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem Sportwart und
6. dem Jugendwart

Die unter 1 bis 5 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Der Jugendwart wird in einer Jugendversammlung, die schriftlich oder durch Aushang einberufen wird, gewählt. Er muß das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Ende des Jahres das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche, Junioren). Die Wahl des Jugendwarts bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenwart Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9

Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfall des Vorsitzenden sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfall auch des Stellvertreters zwei Vorstandsmitglieder.

§ 10

Beirat

Es kann ein Beirat bestellt werden, der dem Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht. Ihm können insbesondere ein Festausschuß, ein Pressewart und ein Sozialwart angehören, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, sowie ein Aktivensprecher, der aus der Mitte der aktiven Reiter gewählt wird und vom Vorstand zu bestätigen ist.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird möglichst im ersten Viertel des Jahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder des Vereins dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die grundsätzlichen Fragen des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bericht des Vorstandes und Bericht des Schriftführers
2. Wahl des Vorstandes
3. Bestätigung der Wahl des Jugendwarts
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu zahlenden Beträge
(vgl. § 5 Absatz 2, Buchst. B)
7. Beschlußfassung über Auflösung des Vereins
8. Wahl der Kassenprüfer

§ 12

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt in der Regel der Vorsitzende. Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht in Gesetz und Satzung anders geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder. Über Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Satzungsänderung

Zu einem die Satzung einschließlich des Satzungszwecks ändernden Beschluß ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14

Die sachliche Prüfung der Jahresrechnung des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer können höchstens 2 Jahre im Amt bleiben.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren alleiniger Zweck der Beschluß zur Auflösung des Vereins ist. Hierzu muß die Einladung ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e. V.

Petersfehn, den 16.04.2004